



**HAUPTSATZUNG**  
**der Ortsgemeinde Eulenbis**  
**vom 02. September 2024**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der „mein Ort App“ der Verbandsgemeinde Weilerbach und auf der Homepage unter [www.weilerbach.de](http://www.weilerbach.de) öffentlich bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  1. Rechnungsprüfungsausschuss
  2. Kultur-, Umwelt- und Festausschuss
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat drei Mitglieder und drei Stellvertreter, die aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt werden.

Der Kultur-, Umwelt- und Festausschuss hat fünf Mitglieder und fünf Stellvertreter. Der Ausschuss wird aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Zwei Mitglieder und jeweils deren Stellvertreter werden aus den sonstigen Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gewählt.

## **§ 3**

### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse so bestimmt der Ortsgemeinderat den federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.

### **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates Ortsbürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen gemäß § 32 Abs. 3 GemO.

- (1) Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 €,
- (2) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 €,
- (3) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 €

## **§ 5 Beigeordnete**

Die Ortsgemeinde hat zwei Beigeordnete.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse**

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse erhalten keine Aufwandsentschädigung.

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates erhalten eine jährliche „Internetpauschale“ in Höhe von 75,00 Euro für die Nutzung des Ratsinformationssystems. Die Ratsmitglieder verzichten auf die Zusendung von Unterlagen in Papierform.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden.
- (2) Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene**

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 Feldgeschworenenordnung eine Entschädi-

gung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt.

- (2) Die Entschädigung beträgt je Stunde den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatstabellenlohn der Lohngruppe 1 Stufe 1 des jeweils geltenden Monatslohtarifvertrages zum BMT-G II.

Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. Juni 2019 in der Fassung vom 09.03.2022 außer Kraft.

Eulenbis, 02. September 2024

Ulrich Stemler  
Ortsbürgermeister

